

§. 99.

Protocoll über die Regulirung der
Waldgränzen.

Daß auch bey der Regulirung der Waldgränzen von den Beamten ein Protocoll aufgenommen, und dieses mit einem Handriffe vom Feldmesser begleitet wird, ist sehr zu empfehlen, und man hat alles dasjenige zu beobachten, was hierüber bey der Regulirung von Dorfmarkungsgränzen angeführt worden ist.

§. 100.

Von den Jagd-Gränzen.

Die Jagdgerechtigkeit steht gewöhnlich dem Regenten, manchmal auch hier und da einigen Gutsherrn zu, und wird als eine Wirkung des unbeschränkten Eigenthums in den eignen Waldungen und Feldern ausgeübt, oder sie ist Einem im bestimmten Bezirk eines Andern, entweder in Beziehung auf das Ganze, oder auf das kleine Jagdrecht, nach Art einer Dienstbarkeit zuständig.

Die Jagdgerechtigkeit wird in die Allein- oder Privat-Jagd und in die Gesamt- oder Koppeljagd eingetheilt. Sowohl der Landesherr, als auch verschiedene der übrigen

Jagdherrschaften haben meistens mit angränzenden Nachbarn Koppeljagd anzüben, und so haben auch inländische Jagdherrn hier und da Koppel unter sich. Wenn die Jagdgerechtigkeit sich nun bloß auf einen zusammenhängenden schon vermarkten Walddistrict beschränkt; so bedarf es keiner besondern Versteinung derselben, welche alsdann schon durch die Waldgränzsteine bezeichnet wird. Dehnt sich aber solche zugleich mit über benachbarte Fluren, Wiesen, Bäche &c. aus; so ist der Umfang davon mit den benöthigten Steinen zu besetzen, und als ein besonderer District zu vermarkten.

Bei der Regulirung der Gränzen, die Jagdgerechtigkeit betreffend, ist so wie bey den folgenden Gerechtsamen, eine detaillirte Beschreibung derselben, in Form eines Protocolls, aufzunehmen höchst nothwendig; selbst wenn auch genaue Messungen und Charten darüber schon vorliegen.

§. 101.

Von den Huth- und Weidegränzen.

Das Huthrecht wird entweder als eine Folge des Eigenthums auf eignen Grund' und Boden ausgeübt, oder es steht einem auf das andern Eigenthum, als eine Dienstbarkeit zu.

Wenn von Zweyen auf einem gemeinschaftlich eigenen Bezirke die Huth genossen wird; so ist es eine gemeinschaftliche Eigenhuth, welche eben so als eine Wirkung des Eigenthums des Gemeinschaftlichen anzusehen ist. Wird sie aber von Zweyen oder Mehreren am dritten Orte ausgeübt; so ist es die sogenannte Koppelhuth. Diese ist von der Mitweide unterschieden, als welche jedem Eigenthümer, wenn ihm nicht besondere Schranken gesetzt sind, in jedem Falle auf dem Seinigen zuständig ist, wenn gleich ein Anderer auf dem nämlichen Bezirke die Dienstbarkeit der Huthgerechtigkeit geltend zu machen befugt seyn sollte.

§. 102.

Von der Triftgränze.

Wenn eine einzelne Privatperson, oder eine einzelne Commune, oder ein Gerichtsherr, oder ein Amt zc. eine Triftgerechtigkeit privative exercirt; so heißt es eine Haupttrift; thun dies aber mehrere zugleich, so heißt es eine Koppeltrift. Um die Triftgerechtigkeit anzuzeigen, setzt man Marksteine en Quinconce gegen einander über in bestimmter Weite des Weges oder der Trift, und zwar an jeder Seite in einer solchen Entfernung, daß von einem Steine zum andern die Gränze in gerader Linie fortläuft.

Statt der Steine kann man sich auch hier der hölzernen Säulen bedienen, welche mit star-
ken Steinen umsezt werden, damit das Vieh
selbige nicht so leicht beschädigen könne.

§. 103.

Von den Zehntgränzen.

Die Zehntgränzen sind nur in dem Falle zu
versteinen, wenn die zehntbaren Grundstücke
sämtlich an einander liegen und einen zusammen-
hängenden District ausmachen, d. h. wo der
Zehnte in Ansehung des Orts, wo gezehntet
wird, universal ist, außerdem aber, wenn der
Zehnten nur particular ist, würde es nicht wohl
angehen, und es ist alsdann eine genaue Zehntbe-
schreibung hinreichend. In jenem Falle ist es
anrätlich, die Versteinung eher vorzunehmen,
als die von den Privatgrundstücken, weil da-
durch bey letzterm Geschäfte viele Arbeit und Ko-
sten erspart werden können.

§. 104.

Von den Fischerey-Gränzen.

Die offenen Flüsse samt der dazu gehörigen
Fischerey-Gerechtigkeit und dem was noch im
übrigen damit verbunden ist, gehören der Regel
nach entweder zum unmittelbaren Eigenthume des

Landesregenten, oder es wird das Recht auf dergleichen Gewässer auch von einer Gutsherrschaft meistens in wie weit sich ihre Befugungen erstrecken, ausgeübt. Es sind zwar hier und da auch einzelne Gemeinden, Stiftungen oder auch Privaten mit dem Fischereyrechte in fließenden Gewässern auf eine gewisse Strecke, oder auch in Teichen versehen, dieß ist aber eine Ausnahme von der Regel, und es sind gewöhnlicher Weise diese Eigenthümer verbunden, hiervon entweder mit ihrem Hauptgute, wenn sie als Pertinenz-Stücke damit vererbt sind, oder insbesondere die gewöhnlichen Lehn- auch bestimmten Zinsgebühren zc. ihrer Herrschaft zu entrichten.

Um eine Fischerey-Gerechtigkeit zu vermarken, ist es nicht nothwendig, daß an dem ganzen Gewässer hinunter, oder um dasselbe herum, Gränzzeichen gesetzt werden; sondern es dürfen nur bey Flüssen und Bächen zwey, zu Anfange und am Ende, und bey Teichen oder Weihern ein Zeichen an dem Ufer aufgestellt werden, welche Zeichen gewöhnlich in hohen Pfählen oder Säulen bestehen.

Bey den herrschaftlichen Fischerey-Gerechtigkeit bezeichnenden Säulen, findet man gemeinlich eine Tafel angeschlagen, auf welcher oben Fische und Krebse, und unten ein Festungsbau- oder Zuchthaus-Arrestant, welcher an Händen

und Füßen geschlossen, mit der Karre schiebt, gemahlt ist. Durch Ersteres soll die Gerechtsame des Fisch- und Krebsfangs angezeigt werden, und durch Letzteres will man die Strafe andeuten, welche dem Frevler, welcher dieses Eigenthum verlegt, bevorsteht.

§. 105.

Bezeichnung der Steine verschiedener Gränzen.

Diejenigen Steine, welche zur Vermarkung der herrschaftlichen Jagd-, Wald-, Huth-, Trift-, Zehnt- und Fischerey-Gränzen gesetzt werden, erhalten eine ihrer Absicht entsprechende Bezeichnung; so können z. B. außer der Jahrzahl und Nummer, die Waldsteine mit W. S., die Jagdsteine mit J. S., die Huthsteine mit H. S., die Triftsteine mit T. S., die Zehntsteine mit Z. S., die Fischereysteine mit F. S. bezeichnet werden. Die Steine, welche die Gränzen der Dorfmarkungen angeben, werden an zwey einander gegenüberstehenden Seiten, mit dem Anfangsbuchstaben der Dörfer und dessen Gerechtsame, deren Markung sie bestimmen, bezeichnet; z. B. in dem vorhergehenden Beyspiele werden die Gränzsteine zwischen der Gemeinde Sodenbach und der Gemeinde Ra-

benau einerseits mit D. S. M. und anderseits mit D. R. M. versehen.

Ebenfalls können die Amtsgränzsteine eine angemessene Bezeichnung erhalten, z. B. zwischen dem Amte Pragau und dem anstoßenden Amte Röppe l, würden die Gränzsteine einerseits mit A. P. und andernseits mit A. R. zu bezeichnen seyn, wobey zugleich die jedesmalige Dorfmarkung, welche sie mit begränzen, bemerkt werden kann.

z. B. ^{A. P.} D. S. M. bezeichnet einerseits den Amtsgränzstein des Amtes Pragau und der Dorfmarkung Sodenbach, und ^{A. R.} D. R. M. bezeichnet anderseits den Amtsgränzstein des Amtes Röppe l und der Gemeinde Rabenau.

§. 106.

Regulirung verschiedener Gränzen von demjenigen Eigenthum, welches einer Stadt, einem Dorfe &c. zusteht.

Die Regulirung der Wald-, Huth-, Trift-, Behnt- und Fischeren-Gränzen, insofern diese Gerechtsame einer Stadt oder Dorfschaft zustehen, also die Nutzung von einer ganzen Gemeinde ausgeübt wird, hat der Beamte auf gleiche

Weise wie die Dorfmarkungs-Gränzen vorzunehmen und zu versteinen.

Alle diese Gränzsteine können mit dem Namen oder gewöhnlichen Zeichen der Stadt, des Fleckens oder Dorfs, nebst der Jahrzahl und zugehörigen Nummer bezeichnet werden.

Die Privatgütersteine läßt man entweder gar nicht, oder nur mit dem Anfangsbuchstaben der Privatpersonen Namen, oder sonst mit andern willkürlichen Zeichen unterscheiden. Besonders ist dieß rathsam, wenn eine Privatperson einen großen District Land oder Waldung gegen viele und verschiedene Gränznachbarn zu versteinen hat.

§. 107.

Bemerkung über Gränzsteine, wenn sie mehrere Gerechtsame zugleich bezeichnen.

Wenn viele Gerechtsame an einem Orte anzuzeigen sind; so ist es nicht nöthig, daß mehrere Steine zusammengesetzt werden; denn ein und eben derselbe Stein kann wohl verschiedene Bedeutungen zugleich haben; er kann Dorfmarkungs-, Jagd-, Wald-, Huth-, Trift-, Zehnt- und Privat-Gränzstein zugleich seyn, welches nur besonders in dem zu führenden Gränzregulirungs-Protocolle angemerkt werden muß.

Ein Gränzstein darf ferner nicht mit mehreren Nummern, welche Bezug auf verschiedene Gränzbezeichnungen haben, versehen werden; sondern er erhält nur eine Nummer in derjenigen Hauptgränze, in welcher er die Marke angiebt. Bey Beschreibung der übrigen Gränzen, muß sich jedesmal auf diese einmal bestimmte Nummer bezogen werden.

§. 108.

Regulirung der Privatgränzen.

Was die Privatgränzen oder die Gränzen der einzelnen Grundstücke der Unterthanen betrifft, so ist deren Erhaltung und Berichtigung ebenfalls von der größten Nothwendigkeit. Die Städte, Vasallen und andere Gutsherrschaften pflegen zwar ihre Gütergränzen noch in ziemlicher Richtigkeit zu erhalten; allein in Ansehung der einzelnen Unterthanen muß man bekennen, daß derselben Felder, Wiesen und andere Grundstücke, hin und wieder noch in großer Unrichtigkeit und Unordnung sind. Man findet zwar fast aller Orten, Saal- und Lagerbücher, worinn diese Güter nach ihrer Lage und Größe beschrieben stehen, wenn man aber dieselben auf dem Felde auffuchen will, so verursacht es zuweilen viele Mühe und Arbeit, ehe

man sie finden kann. Bald hat hier, bald dort ein Nachbar des andern seinen Acker oder seine Wiese nach und nach durch Ueberpflügen oder Uebermähen sehr geschmälert, oft ist ein Grundbesitzer ganz und gar und zuweilen aus der Mitte einer Flur völlig herausgedrängt worden, der oder dessen Erben und Nachkommen ihren Acker und Wiese zwar auf dem Papiere oder in ihrem Briefe und Saalbuch's-Extracte haben, auf dem Felde aber nicht finden können.

Wird auch einem Gutsbesitzer sein Acker zc. nicht ganz entzogen; so sucht doch der habstüchtige Nachbar von jeder Seite beständig davon etwas abzuzwacken, so daß oft der Eigenthümer kaum die Hälfte dessen, was ihm im Flur- oder Lagerbuche zugeschrieben steht, übrig behält.

Diese Unordnungen rühren nun von nichts andern, als davon her, daß die Grundstücke nicht gehörig versteint oder vermarktet sind. Der Schaden aber, den diese Unordnungen verursachen, kann allen denen nicht unbekannt seyn, welche aus Erfahrung wissen, was für eine Menge Prozesse solcher streitigen Gränzen wegen, jährlich geführt werden.

Will man aber die Unterthanen ruiniren, ja will die Herrschaft sich selbst die Quellen ihrer größten Einkünfte verstopfen; so darf man den

Unterthanen nur die Mittel und Wege gestatten, sich einander in den Gerichtshöfen durch Prozesse und Streithandel um das Ihrige zu bringen. Dieses wird aber ein jeder weise Regent, der auf die Wohlfahrt seiner Unterthanen bedacht ist, sorgfältig zu verhindern suchen, und demnach unter andern zu diesem Entzwecke dienenden Maaßregeln, auch dafür Sorge nehmen, daß die Grundstücke der Unterthanen, sowohl bey den Domainen und Kammergütern, als bey den Grundbesitzungen der Vasallen, Städten und übrigen Herrschaften gehörig vermessen, und versteint, auch die Gränzen derselben, in beständiger Richtigkeit erhalten werden.

§. 109.

Verfahren bey Gränz-Regulirung der Grundstücke der einzelnen Unterthanen.

Die Regulirung und Begränzung der Privatgrundstücke kann ohne Beyseyn des Beamten, bloß durch den Feldmesser und den Ortsvorstand oder einige Gemeinds-Deputirte mit Zuziehung der dabey interessirten Grundeigenthümer vorgenommen werden. Betrifft es Waldungen; so ist der Förster noch zuzuziehen.

Die Regulirung wird sehr erleichtert, wenn von dem Beamten, aus jeder Dorfschaft, zwey bis drey gewissenhafte, friedliebende und der Flur kundige Männer dem Feldmesser bey seiner Arbeit zugegeben werden. Diese sind zugleich als Feldgeschworne, bey Setzung der Steine sehr gut zu gebrauchen.

§. 110.

Fortsetzung.

Die Ausführung selbst geschieht etwa auf folgende Art: der Feldmesser bestimmt mit Zuziehung der eben genannten Personen, nach Maassgabe der vorliegenden Flurcharte, oder wo diese nicht vorhanden ist, nach der Uebereinkunft der Anstößer, die Gränzen eines jeden Grundstücks, und bezeichnet sie mit starken dauerhaften Pfählen, in welchen ein Theil des herrschaftlichen Wappens, oder nur bloß ein Kreuz eingebrannt ist.

Jede an solchen Gränzpfählen ausgeübte Frevel sind eben so hart zu bestrafen, als wenn sie an einem Gränzsteine selbst geschehen wären.

Ueber die Verpfählung der einzelnen Privatgrundstücke führt der Feldmesser ein Protocol, in welchen die Namen der Besitzer und deren Anstößer aufgezeichnet sind, mit wie viel Gränzpfählen solches umgeben ist, wo diese stehen,